

## **Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. November 2014**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt am 16. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. November 2014 beschlossen:

### **§ 1**

(1) § 42 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,00 €.

(2) § 42 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche (nach Anwendung der Faktoren gemäß § 40a Abs. 2): 0,20 €.

(3) § 42 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,00 €.

### **§2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 11.11.2019 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchardt, den 17. November 2020

Gez. Gerd Kreiter

Bürgermeister